

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Diplomstudiengang Technische Informatik vom 16. Mai 2001

Aufgrund des §51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Mannheim am 2. Mai 2001 die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang *Technische Informatik* beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 16. Mai 2001.

§26 Einsicht in die Prüfungsakten
§27 Übergangsbestimmungen,
Inkrafttreten

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- §2 Regelstudienzeit, Studienaufbau,
Umfang des Lehrangebots
- §3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- §4 Prüfungsausschuss
- §5 Aufgaben des Studienbüros
- §6 Prüfer und Beisitzer
- §7 Allgemeine
Zulassungsvoraussetzungen und
Zulassungsverfahren
- §8 Arten der Prüfungsleistungen
- §9 Mündliche Prüfungen
- §10 Schriftliche Prüfungen
- §11 Diplomarbeit
- §12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß
- §14 Bestehen, Nichtbestehen,
Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- §15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §16 Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und
Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- §17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- §18 Zweck, Umfang und Art
- §19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- §20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- §21 Umfang und Art
- §22 Freiversuch
- §23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis,
Zusatzprüfungen
- §24 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- §25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

I. Allgemeines

§1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Technische Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Fachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Technischen Informatik anzuwenden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Inf.“) verliehen.

§2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Teil des Studiums ist ein Betriebspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlbereichs mit einem Gesamtumfang von höchstens 165 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.
- (4) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung sollen Studierende an einer Studien-

beratung insbesondere hinsichtlich der Wahl des Vertiefungsfaches teilnehmen.

§3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen betreffen Prüfungsfächer oder fachübergreifende Prüfungsgebiete. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) Gemäß §51 Abs. 4 UG (Orientierungsprüfung) ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters eine der Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfungen abzulegen. Diese als Orientierungsprüfung anzurechnende Prüfungsleistung kann nur einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer keine dieser Prüfungsleistungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abzulegen. Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können vorher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass Studierende die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.
- (5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des 9. Semesters abzulegen. Sie können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die

¹ Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet (z.B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die Diplomarbeit ist in der Regel im Anschluss an die Fachprüfungen im 9. Semester anzufertigen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Anfertigung der Diplomarbeit vor Abschluss der Fachprüfungen erfolgen kann.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren, davon ein Professor aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und Beamte auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere achtet er darauf, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht,

der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an das Studienbüro zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§5 Aufgaben des Studienbüros

Das an der Universität Mannheim eingerichtete Studienbüro unterstützt den Prüfungsausschuss insbesondere bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen (Ausschlussfristen),
2. Festsetzung und Bekanntmachung der Prüfungstermine,
3. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung,
4. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
5. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
6. Übermittlung der Zulassungsbescheide zu den Prüfungen,
7. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins,
8. Führung der Prüfungsakten,
9. Aufstellung der Pläne für die Durchführung der Prüfungen und deren organisatorische Vorbereitung,
10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen bei den Prüfern,
11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse bzw. Diplome und Aushändigung derselben,

13. Vorbereitung der Prüfungsbescheide,
14. Entgegennahme von Widersprüchen.

§6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach §50 Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor sein, der andere soll prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für mündliche Prüfungen kann der Kandidat die Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (3) Dem Kandidaten sind die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt §4 Abs. 5 entsprechend.

§7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder

- von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt (§§17 und 20)
 3. an der Universität Mannheim zum Zulassungszeitpunkt im Studiengang *Technische Informatik* eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 nicht verloren hat. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme gewähren, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat, weil er eine Fach- oder Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete des Studiengangs gehört.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Studiengang, in dem ein ganz oder teilweise die Bezeichnung "Informatiker" enthaltender Abschlussgrad verliehen wird (informatischer Studiengang) nicht bestanden hat, er sich in einem informatischen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
 - (3) Ist es Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils vor der ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung zu stellen. Bei Anmeldung der Diplomarbeit (§ 11 Abs. 4) sind das gewählte Vertiefungsfach und Wahlfach anzugeben.

- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
 3. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem informatischen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Eine ablehnende Entscheidung wird Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungen (§9)
 2. die schriftlichen Prüfungen (§10)
 3. die Diplomarbeit (§11)
- (2) Machen Kandidaten durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§9 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Bewertung ist dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu deren Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.
- (3) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf je Fachprüfung insgesamt fünf Stunden nicht über- und zwei Stunden nicht unterschreiten.

§11 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Technischen Informatik oder den Anwendungen der Technischen Informatik selbständig

- nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Kandidaten können für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.
 - (3) Die Diplomarbeit kann von jedem der in der Technischen Informatik in Lehre und Forschung tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 UG übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden.
 - (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit darf nicht in Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum stehen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema für eine Diplomarbeit erhält und ihm ein Betreuer zugewiesen wird. Mit der Ausgabe sind die beiden Prüfer der Diplomarbeit zu bestellen. Ist die Diplomarbeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablegung der letzten Fachprüfung ausgegeben oder der Antrag nach Satz 3 vom Kandidaten nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, dass der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Fertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer als Professor der Fakultät Beamter ist und die technischen Fächer vertritt. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer bewertet die Diplomarbeit mit einer Note gemäß §12 Abs. 1. Die Gesamtnote der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer; §12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforder-

derungen nicht
mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Fachprüfungen des Hauptstudiums wird die Fachnote aus dem mit der Semesterwochenstundenzahl der einzelnen Prüfungsleistungen gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Noten errechnet. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	Sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	Nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne

triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Kandidaten können innerhalb von drei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn alle in § 18 Abs. 1 festgelegten Kernmodule einer Fachprüfung bestanden sind und die gemäß § 12 ermittelte Note der Fachprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, und alle Fachprüfungen bestanden sind.
- (4) Haben Kandidaten eine Fachprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Haben Kandidaten die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung einer Fachprüfung muss nur diese Teilprüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist außer im Rahmen des Freiversuchs (§22) nicht zulässig.
- (2) In jeder Fachprüfung ist eine zweite Wiederholung höchstens einer Teil-

prüfung zulässig. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss. §3 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann aus fachlichen Gründen einen Aufschub gewähren. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in §11 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Mannheim Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Technische Informatik an der Universität

Mannheim im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Fachprüfung in den einzelnen Fächern müssen Kandidaten gemäß §7 zur Diplom-Vorprüfung zugelassen sein und folgende Leistungsnachweise vorlegen:
 1. zur Fachprüfung *Technische Informatik* die Übungsscheine zu den Vorlesungen *Physikalische Grundlagen der Technischen Informatik* und *Elektrotechnik I*
 2. zur Fachprüfung *Praktische Informatik* einen Übungsschein in *Praktische Informatik I* oder *Praktische Informatik II*,
 3. zur Fachprüfung *Mathematik* zwei Übungsscheine aus *Analysis I*, *Höhere Mathematik I*, *Höhere Mathematik II* oder *Numerik* und
 4. zur Fachprüfung *Betriebswirtschaftslehre* den Leistungsnachweis für das *Propädeuticum Technik des betrieblichen Rechnungswesens*.
- (2) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen
 - Rechnerarchitektur I
 - Praktikum Messtechnik
 - Programmiermethodik
 nachzuweisen.

§18 Zweck, Umfang und Art

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Hierfür müssen die folgenden Kernmodule:
 - *Physikalische Grundlagen der Technischen Informatik*
 - *Elektrotechnik I*
 - *Algorithmen und Datenstrukturen*
 - *Höhere Mathematik I*
 - *Höhere Mathematik II*

einzelnen bestanden werden.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
1. einer schriftlichen Fachprüfung *Technische Informatik* mit den Teilprüfungen *Physikalische Grundlagen der Technischen Informatik* und *Elektrotechnik I*; beide Teilprüfungen sind Kernmodule,
 2. einer schriftlichen Fachprüfung *Praktische Informatik* mit den Teilprüfungen *Praktische Informatik I*, *Praktische Informatik II* und *Algorithmen und Datenstrukturen*; Kernmodul der Fachprüfung ist *Algorithmen und Datenstrukturen*,
 3. einer schriftlichen Fachprüfung *Mathematik* mit den Teilprüfungen *Analysis I*, *Höhere Mathematik I*, *Höhere Mathematik II* und *Numerik*; Kernmodule der Fachprüfung sind *Höhere Mathematik I* und *Höhere Mathematik II*,
 4. einer schriftlichen Fachprüfung *Betriebswirtschaftslehre* mit den vier Teilprüfungen *Produktionswirtschaft*, *Kosten- und Erlösrechnung*, *Handels- und Steuerbilanzen* und *Finanzwirtschaft*.
- (3) Die Fachprüfung *Technische Informatik* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Physikalische Grundlagen der Technischen Informatik* und *Elektrotechnik I*.
- (4) Die Fachprüfung *Praktische Informatik* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Praktische Informatik I*, *Praktische Informatik II* und *Algorithmen und Datenstrukturen*.
- (5) Die Fachprüfung *Mathematik* erstreckt sich auf den Inhalt der vierstündigen Vorlesungen *Analysis I*, *Höhere Mathematik I*, *Höhere Mathematik II* und *Numerik*.
- (6) Die Fachprüfung *Betriebswirtschaftslehre* erstreckt sich auf den Inhalt der Vorlesungen *Produktionswirtschaft*, *Kosten- und Erlösrechnung*, *Handels- und Steuerbilanzen* und *Finanzwirtschaft*.

§19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird als Mittelwert der ungerundeten Fachnoten berechnet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in einem informatischen Studiengang oder eine gemäß §16 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten die Teilnahme an einer Fachprüfung der Diplomprüfung zulassen, wenn die Diplom-Vorprüfung bis auf eine Fachprüfung bestanden ist und die Zulassungsvoraussetzungen für die beantragte Fachprüfung erfüllt sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. bei der Fachprüfung *Technische Informatik* die Fachprüfung *Technische Informatik* der Diplom-Vorprüfung
 2. bei der Fachprüfung *Praktische und Theoretische Informatik* die Fachprüfung *Praktische Informatik* der Diplom-Vorprüfung
 3. bei der Fachprüfung *Vertiefungsfach* mit Vertiefungsrichtung *Automatisierung* die Fachprüfung *Betriebswirtschaftslehre* der Diplom-Vorprüfung
 nicht bestanden ist.

- (2) Bei Anmeldung zur Diplomarbeit sind folgende Nachweise vorzulegen:
1. ein Seminarschein aus einem Gebiet der Technischen Informatik im Vertiefungsfach,
 2. ein Nachweis für das Betriebspraktikum,
 3. ein Nachweis für das Projektpraktikum.

§21 Umfang und Art

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen

- Technische Informatik
- Praktische und Theoretische Informatik
- Vertiefungsfach
- Wahlfach

- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich:

1. im Fach *Technische Informatik* über den Inhalt von Vorlesungen und Übungen von mindestens 24 SWS des Fachs *Technische Informatik*. Die Fachprüfung besteht aus vier Teilprüfungen. Jede Teilprüfung kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abgelegt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung beträgt 15 Minuten, die Dauer der schriftliche Teilprüfung höchstens 100 Minuten.

2. im Fach *Praktische und Theoretische Informatik* über den Inhalt von Vorlesungen und Übungen in *Betriebssysteme und Theoretischer Informatik* im Umfang von 12 SWS. Die Fachprüfung besteht aus den Teilprüfungen *Betriebssysteme* und *Theoretische Informatik*.

Jede Teilprüfung kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abgelegt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß im Ein-

vernehmen mit dem jeweiligen Dozenten. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung beträgt 15 Minuten, die Dauer der schriftliche Teilprüfung höchstens 100 Minuten.

3. im Vertiefungsfach über den Inhalt von Vorlesungen und Übungen aus dem gemäß Absatz 3 gewählten Vertiefungsfach im Umfang von 12 SWS. Die Fachprüfung ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten. Die Dauer von Teilprüfungen ist entsprechend dem Anteil in SWS am Gesamtumfang verkürzt.

4. im Wahlfach über den Inhalt von Vorlesungen des Wahlfachs im Umfang von mindestens 12 SWS. Jede Teilprüfung kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung abgelegt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten. Die Gesamtdauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt 30 Minuten, die Gesamtdauer einer schriftlichen Fachprüfung höchstens 4 Stunden. Die Dauer von Teilprüfungen ist entsprechend dem Anteil in SWS am Gesamtumfang verkürzt.

5. Ist das gewählte Vertiefungsfach *Prozessautomatisierung und Produktionswirtschaft*, so beinhaltet das Wahlfach 6 SWS aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und weitere 6 SWS aus Wahlfachveranstaltungen gemäß § 21 Abs. 4. Die Fachprüfung kann mündlich oder schriftlich abgelegt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dozenten. Die mündliche Prüfung umfasst etwa 30 Minuten, die schriftliche Prüfung etwa 2 Stunden.

- (3) Vertiefungsfächer sind:

1. *Prozessautomatisierung und Produktionswirtschaft*
2. *Hardwareentwurf und VLSI Design*
3. *Grafik und Bildverarbeitung*
4. *Optoelektronik*

5. Nachrichtentechnik und digitale Signalverarbeitung

6. Medizintechnische Informatik

Auf Antrag des Kandidaten kann auch eine andere Kombination von Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Vertiefungsfach anerkannt werden. Die Genehmigung ist rechtzeitig nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung, spätestens aber bis zum Beginn des 6. Semesters einzuholen.

- (4) Das Wahlfach dient der fachlichen Breite. Demgemäß können Prüfungen des Wahlfachs aus dem Angebot aller weiterführenden Vorlesungen der Fakultät gewählt werden. Ausgenommen sind die Vorlesungen des gewählten Vertiefungsfaches. Darüberhinaus können weitere, vorher vom Prüfungsausschuss genehmigte Veranstaltungen vom Studierenden gewählt werden. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Anmeldung der jeweiligen Prüfung einzuholen.
- (5) Die Prüfungsgebiete in den Pflichtfächern *Technische Informatik*, *Praktische* und *Theoretische Informatik* und im Vertiefungsfach werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Dabei ist auf Breite und in der Fachprüfung im Vertiefungsfach auf angemessene Vertiefung zu achten.

§22 Freiversuch

- (1) Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen (Freiversuch), wenn nach ununterbrochenem Fachstudium alle Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 8. Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind. Bei Vorziehen der Diplomarbeit verlängert sich diese Frist auf das 9. Fachsemester. Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach §97 UG bis zu zwei Semestern, sowie Zeiten in

denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist bis zu zwei Semestern.

- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Als Note gilt das bessere Ergebnis. Alternativ kann eine Prüfung des Wahlfachs nachträglich als Zusatzprüfung gemäß § 23 Abs. 4 deklariert werden, sofern die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 erfüllt sind.

§23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen

- (1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der ungerundeten Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor zwei gewichtet wird, berechnet.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit "sehr gut" (1,0) bewertet worden und die berechnete Gesamtnote im Ergebnis 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Haben Kandidaten die Diplomprüfung bestanden, so erhalten sie über die Ergebnisse ein Zeugnis, das insbesondere die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote wiedergibt. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit, das Vertiefungsfach, das Wahlfach sowie auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Kandidaten können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen. Jede Zusatzprüfung muss vorab beim Prüfungsamt als solche gemeldet werden. Die Ergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§24 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung wegen einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz

2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§26 Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§27 Übergangsregelungen, Inkrafttreten,

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technische Informatik der Universität Mannheim vom 11. November 1997 (Amtsblatt W., F. und K. 1998, S. 26) nach Maßgabe der folgenden Absätze außer Kraft.
- (2) Bereits eingeschriebene Studierende dieses Studiengangs im Grundstudium können unter Beachtung der Prüfungsfristen gemäß § 3 auf Antrag die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bis zum Sommersemester 2004 nach der Prüfungsordnung vom 11. November 1997 ablegen
- (3) Eingeschriebene Studierende dieses Studiengangs im Hauptstudium können auf Antrag die Diplomprüfung bis zum Sommersemester 2004 nach der Prüfungsordnung vom 11. November 1997 ablegen.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 16. Mai 2001

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Frankenberg
Rektor